

SbV
der
Gelsenkirchener Logistik-, Hafen-
und Servicegesellschaft mbH

Gültig ab: 12.08.2021

Gültig bis: Ersatz durch neue Version

Genehmigung dieser Richtlinie:

GL-GF

12.08.21

Datum, Unterschrift

Eisenbahnbetriebsbedienstete, die sich als unfähig oder unzuverlässig erwiesen haben, dürfen in diesem Dienst nicht belassen werden.

Triebfahrzeugführer müssen sich durch einen anerkannten Sachverständigen einer Prüfung einschließlich Probefahrt unterziehen.

Wagenprüfer müssen externe Schulung durchlaufen und entsprechende Prüfungen bestehen.

Die Sorge für die Sicherheit geht allen anderen Arbeiten vor.

Glaubt ein Eisenbahnbetriebsbediensteter, dass ein ihm erteilter Auftrag zu Vorschriften oder Anweisungen oder einem früher erteilten Auftrag in Widerspruch steht, so hat er diesen der Disposition vorzutragen.

Bei Gefahr im Verzug ist den Anweisungen der Disposition Folge zu leisten.

Jeder Zugangsberechtigte ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich der Disposition zu melden.

Bemerkt ein Eisenbahnbetriebsbediensteter, dass er aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen den Anforderungen des Dienstes nicht mehr gewachsen ist, so hat er dies unverzüglich der Disposition zu melden. Triebfahrzeugführer müssen in solchen Fällen erforderlichenfalls sofort anhalten.

Jeder Eisenbahnbetriebsbedienstete hat alles zu tun, um Betriebsgefahren abzuwenden.

Alle Eisenbahnbetriebsbediensteten haben sich im Dienst eindeutig zu verständigen. Alle Aufträge müssen kurz und klar sein. Mündliche oder fernmündliche Aufträge sind zu wiederholen.

1.6 An- und Abmeldung der Zustellung

Der Triebfahrzeugführer hat die Zustellung / Abholung beim Disponenten der GELSEN-LOG. über die Rufnummer 0209 954 1850 vor der Einfahrt bzw. Ausfahrt an- / abzumelden.

1.6.1 Disposition

Die Disposition ist die Betriebsleitstelle der Hafenbahn.

Der Disposition obliegt die Planung, Regelung und überörtliche Überwachung des gesamten Rangierdienstes. Dabei stimmt sie sich mit den Nebenanschlüssen und Mitbenutzern ab.

Der Disposition ist auch verantwortlich für die Zustellfahrten anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die Disposition gibt die Rangierbewegungen auf der Infrastruktur der Hafenbahn frei.

2 Abschnitt II: Rangierdienst

2.1 Grundsätzliches

1. Im Bereich der Gelsenkirchener Hafenbahn werden keine Zug- oder Streckenfahrten, sondern ausschließlich Rangierfahrten durchgeführt.
2. Der Rangierdienst umfasst alle Tätigkeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung von Rangierbewegungen sowie zum Abstellen und zum Sichern gegen unbeabsichtigte Bewegungen der Fahrzeuge gehören. Das Entkuppeln und Kuppeln gehören ebenfalls zum Rangierdienst.

3. Die allgemein zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich der Hafenbahn beträgt 20 km/h. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Anschlussgleisen zu den Mitbenutzern sowie auf der Infrastruktur der Nebenschleusen und auf der Waage beträgt 5 km/h.

Rangieren bedeutet: Fahren auf Sicht, d. h. bei schlechten Sichtverhältnissen und an unübersichtlichen Stellen ist die Geschwindigkeit zu reduzieren.

4. Innerhalb von Gebäuden und beim Hineinfahren bzw. Verlassen derselben sowie beim Befahren von Gleiswegen ist die Maximalgeschwindigkeit von 5 km/h vorgeschrieben.
5. Es ist verboten, Fahrzeuge abzustößen bzw. ablaufen zu lassen.
6. Die Verwendung von Straßenfahrzeugen und Tieren ist im Rangierdienst nicht erlaubt.

2.2 Rangieren

1. Rangierbewegungen dürfen nur von entsprechend qualifizierten Mitarbeitern, in der Regel Rangierleiter oder Lokrangierführer, durchgeführt werden.
2. Die Zugangsberechtigten sind für die sichere und zweckmäßige Ausführung der einzelnen Rangierfahrten verantwortlich.
3. Die Zugangsberechtigten haben die Zustimmung für jede Rangierbewegung vom Disponenten einzuholen.
4. Wenn gleichzeitig zwei oder mehr Rangierabteilungen im Hafenbereich arbeiten und ihre Tätigkeiten einander berühren, behindern oder gefährden könnten, so hat eine Rangierabteilung auf Weisung der Disposition die Arbeiten einzustellen und erst nach Freigabe durch die Disposition die Arbeiten wieder auf zu nehmen.

2.3 Aufgaben des Zugangsberechtigten

Der Zugangsberechtigte hat:

- a) alle im Abschnitt „Sichern abgestellter Fahrzeuge“ aufgeführten Sicherungsmaßnahmen so rechtzeitig durchzuführen, dass die Fahrzeuge auch bei besonderen Umständen wie Gefälle, starker Wind und dergleichen nicht unbeabsichtigt in Bewegung geraten
- b) die Weichen und Gleissperren zu stellen, nach Beendigung der Rangierarbeiten die zuvor abgeschlossenen Weichen und Gleissperren wieder in die Grundstellung zu legen und zu verschließen
- c) die Fahrzeuge an- und abzukuppeln
- d) die Lichtzeichen- und Blinklichtanlagen gemäß Anlagen 1 bis 3 zu bedienen
- e) die Vorgaben zum Befahren von Bahnübergängen gemäß Anlage 4 beachten
- f) Schäden an Fahrzeugen und Mängel an der Ladung unverzüglich dem Disponenten zu melden

2.4 Vorbereiten und Durchführen von Rangierbewegungen

1. Alle Rangierbewegungen sind so vorsichtig auszuführen, dass Personen nicht verletzt und Ladungen, Fahrzeuge und Anlagen nicht beschädigt werden.
2. Jede Rangierbewegung ist zwischen dem Zugangsberechtigten und Disponent zu vereinbaren (Rangiervereinbarung). Diese Vereinbarung muss Weg und Ziel sowie Besonderheiten umfassen.

Vor dem zu sichernden Bahnübergang ist anzuhalten.

Der mit einer rot-weißen Flagge, bei Dunkelheit mit einer rot abgeblendeten Lampe, ausgerüstete Rangierleiter stellt sich gut sichtbar auf den Bahnübergang (Straßenmitte neben dem Gleis).

Er hebt zunächst die Flagge bzw. Lampe senkrecht hoch (Achtung, Kreuzung freimachen!). Anschließend streckt er einen oder beide Arme quer zur Richtung des Straßenverkehrs aus (Halt!); bei Benutzung der Lampe bewegt er diese nach dem Zeichen „Halt!“ viertelkreisförmig zum Kopf hin auf und ab.

Erst wenn der Straßenverkehr angehalten ist, darf der Rangierleiter dem Triebfahrzeugführer den Auftrag geben, den Bahnübergang zu befahren.

Vor der Weiterfahrt sind die Straßenbenutzer durch Achtungssignal (Zp 1) zu warnen. Danach ist mit Schrittgeschwindigkeit auf den Bahnübergang zu fahren.

Der Bahnübergang ist mindestens so lange zu sichern, bis das erste Schienenfahrzeug die Straßenmitte erreicht hat. Erst dann verläßt der Eisenbahnbetriebsbedienstete den Bahnübergang, ohne das Zeichen „Straße frei“ zu geben.

9. Es ist verboten, während der Fahrt zu entkuppeln, mit dem vorderen Teil der Rangierabteilung vorzufahren und zwischen ihm und dem folgenden Teil eine Weiche umzustellen.
10. Fahrzeuge dürfen gemeinsam nur bewegt werden, wenn sie untereinander gekuppelt sind.
11. Die Sandstreueinrichtungen von Triebfahrzeugen dürfen in Weichen nur im Notfall bedient werden.

2.5 Bremsen beim Rangieren

1. Eine Rangierabteilung wird als ausreichend gebremst angesehen, wenn ausreichend Achsen an die Hauptluftleitung gemäß Bremslastentafel für die jeweilige Lokomotive angeschlossen sind.
2. Im Bereich der Gelsenkirchener Hafenbahn, den Anschlußgleisen und ihren Nebenanschließern, gibt es eine größere Anzahl von Gleisen mit einer größeren Neigung als 1:400.

2.7 Sichern abgestellter Fahrzeuge

1. Abgestellte Fahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegung, z.B. durch Gefälle, Wind und des Gleichen, zu sichern.
2. Für das Festlegen von Fahrzeugen sind Hand- oder Feststellbremsen, Radvorleger oder vorübergehend auch Hemmschuhe zu verwenden. Das Auflegen von Steinen, Holzstücken, Eisenteilen usw. ist verboten.
3. Beim Abstellen von Fahrzeugen vor einem Grennzeichen, einem Übergang oder einem sonst freizuhaltenden Abschnitt ist zu berücksichtigen, dass die Fahrzeuge sich noch bewegen können, wenn sich die Pufferfedern strecken oder andere Fahrzeuge anstoßen.
4. In Gleisen mit einer Neigung bis 1:400 (2,5 ‰) sind die Handbremsen des letzten Fahrzeugs anzuziehen. Sollten keine Handbremsen vorhanden sein, sind die abgestellten Fahrzeuge durch Radvorleger zu sichern. Vorübergehend genügt es, wenn die Fahrzeuge mit Hemmschuhen gesichert werden.
5. Verantwortlich für das Sichern beim Abstellen der Fahrzeuge ist der Zugangsberechtigte, der die Fahrzeuge abstellt.
6. Triebfahrzeugführer, die ihr Triebfahrzeug verlassen, haben dieses gegen unbeabsichtigte Bewegung und unbefugten Zugriff zu sichern, indem sie
 - den Fahrmotor abstellen
 - die Getriebesperre einlegen
 - die Feststellbremse anlegen
 - die Fahrzeugtüren abschließen

2.8 Unfallverhütung

1. Jeder Unfall auf der Infrastruktur der GELSEN-LOG ist der Disposition zu melden.
2. Jeglicher Aufenthalt auf dem Rangiergelände, besonders zwischen den Gleisen, erfordert Umsicht und Aufmerksamkeit. Wenn vorhanden sind die Wege außerhalb des Gleisbereichs und die als solche gekennzeichneten Übergänge über die Gleise zu benutzen.

2.9 Engstellen

1. Es ist darauf zu achten, dass in Gleis 1 im Bereich der Fa. Trimet sich eine angezeigte Engstelle (Zaun/Trapezbleche) befindet und bei Rangierfahrten nicht über die Fahrzeuge hinausgelehnt werden darf, sowie nur der Rangierweg zwischen Gleis 1 und Gleis 2 benutzt werden darf. Zum Stellen der in diesem Bereich befindlichen Weiche 11 muss die Rangierabteilung vorher zum Stehen kommen.
2. Im Gleis 2 befindet sich eine Engstelle, welche durch gelb-schwarze Markierung am Geländer zu erkennen ist. In diesem Bereich ist der Rangierweg zwischen Gleis 2 und Gleis 3 zu benutzen.

Bedienungsanweisung Lichtzeichenanlage „Hafenstraße“(BÜ4)

1. Einschaltung

Die Lichtzeichenanlage wird mit der Einschalttaste ET1, ET2 bzw. ET3 durch kurzzeitiges Umschließen des Schlüssels eingeschaltet.

Hat die LZA ordnungsgemäß eingeschaltet, zeigt die Überwachungslampe (ÜL) nach einer Räumzeit von 30 Sekunden weißes Blinklicht. Der Bahnübergang (BÜ) darf erst befahren werden, wenn die ÜL aufleuchtet und der BÜ von sämtlichen Verkehrsteilnehmern geräumt worden ist.

2. Ausschaltung

Die Ausschaltung der Lichtzeichenanlage erfolgt durch Befahren und wieder Freifahren der Fahrzeugschleifen D3/D13a bzw. D3/D13b selbsttätig. Unbedingt zu beachten ist, dass beide gegenüberliegende Schleifen zur ordnungsgemäßen Ausschaltung befahren und freigefahren werden müssen.

3. Hilfsausschaltung

Wird der BÜ nach Einschaltung der LZA aus betrieblichen Gründen nicht befahren, muss die LZA durch Bedienen der Hilfsausschalttaste HAT1, HAT2, bzw. HAT3 ausgeschaltet werden. Ebenfalls ist die Hilfsausschaltung zu bedienen, wenn die selbsttätige Ausschaltung der LZA gestört ist.

Bedienungsanweisung Lichtzeichenanlage an den BÜs „Am Stadthafen“

Vor dem Befahren eines Bahnüberganges in der o.g. Straße hat der Zugangsberechtigte die Rangierabteilung anzuhalten. Der Zugangsberechtigte schaltet die Lichtzeichenanlage über eine der ET-Schlüssel-tasten ein.

Die Straßensignale zeigen zuerst gelb und nach etwa 3 Sekunden rot an. Leuchtet die weiße Überwachungs-lampe (ÜL) auf, ist die Lichtzeichenanlage in Ordnung.

Erst wenn die Straße frei ist bzw. der Straßenverkehr zum Stillstand gekommen ist, darf die Rangierabteilung den BÜ überfahren.

Sobald die Rangierabteilung die Straße freigemacht hat, ist die Lichtzeichenanlage auszuschalten.

Sollte die weiße ÜL nicht aufleuchten, ist der Überweg wie bei technisch ungesicherten Bahnübergängen zu sperren, die Straßensignale sind durch Schilder mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ zu kennzeichnen.

Jede Störung ist der Disposition sofort zu melden.

Unfallmeldetafel 1 (Muster)

Strecke / Netz Hafen Gelsenkirchen

Betriebs-
stelle: _____

Nach einem Unfall im Bahnbetrieb:

Aufgaben des Mitarbeiters

Ruhe bewahren! Überblick verschaffen!

Unfallmeldestelle verständigen: (Notruf absetzen – FV-NE § 19 (7))

Funk Kanal:

Telefon:

0209 954 1850

Mobilfunk:

0163-8865550

- ... Streckensperrung / Gleissperrung veranlassen
- ... Was ist geschehen?
- ... Ort: Strecke von ... nach ... ; Bahn-km ...
 - Personen verletzt? Wenn möglich Anzahl angeben
 - Feuer ausgebrochen?
- ... Gefährliche Stoffe freigeworden (UN-Nr. bzw. Placards-Nr. (Gefahrzettel))?
- ... Wenn berechtigt: Fahrleitung abschalten, erden;
sonst: Abschaltung und Erdung veranlassen

Die Unfallmeldestelle verständigt Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte!

Nachbargleise oder Straße beeinträchtigt?

Unfallstelle sichern

- ... Erste Hilfe leisten
- ... Feuer bekämpfen (Löscher auf Triebfahrzeug)

Maßnahmen (soweit möglich) vor Eintreffen der Einsatzleitung:

- ... Spuren und Beweisstücke sichern
- ... Zeugen ermitteln (Anschriften aufschreiben)
- ... Eintreffende Helfer einweisen
- ... Für Absperrung sorgen
- ... Untersuchenden Stellen Auskunft geben
- ... Ergänzungsmeldung an Unfallmeldestelle

Wenn der Notfallmanager des EIU/EVU bzw. die Einsatzleitung eintrifft, diesen über die Situation und die ergriffenen Maßnahmen unterrichten.

Stand: _____

Datum _____